

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 9. August 2024	Nr. 82
------	-----------------------------	--------

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik

Vom 25. Juli 2024

Aufgrund des § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Satz 4, des § 40 Absatz 8 und des § 49 jeweils in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 23. Mai 2016 (Brem.GBl. S. 394), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2023 (Brem.GBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform zwei Jahre, in gestreckter Vollzeitform 36 Monate und in der Teilzeitform entsprechend länger.“

2. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist auf Bildungsgänge, die nach dem 1. August 2022 begonnen haben, anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 25. Juli 2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung